

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, Telefon 062 835 29 70, veterinaerdienst@ag.ch

---

## **Merkblatt für die Haltung von Greifvögeln und Eulen**

(gemäss Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1))

---

### **1. Bewilligung**

Gemäss Art. 89 der eidg. Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vom 23. April 2008 dürfen Greifvögel und Eulen nur mit einer Bewilligung gehalten werden.

Die Bewilligung darf nach Art. 95 Abs. 1 TSchV nur erteilt werden, wenn:

- Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
- die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege nach Art. 85 erfüllt sind.

### **2. Ausbildung**

Für die Haltung von Greifvögel und Eulen ist eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) oder ein Fähigkeitsausweis als Tierpfleger bzw. Tierpflegerin vorgeschrieben. Der Kurs vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von Greifvögeln und Eulen sowie den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind. Diese Ausbildung umfasst einen mindestens 40-stündigen Kurs mit praktischen und theoretischen Inhalten sowie ein mindestens dreimonatiges Praktikum.

Adressen von anerkannten Anbietern von FBA-Kursen finden sich unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) unter Tiere - Tierschutz – Ausbildung – Heim- und Wildtierhaltung - Anerkannte Organisationen für die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für die Haltung von Wildtieren.

### **3. Anforderungen an die Haltung**

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 Abs. 2 TSchV). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 Abs. 3 TSchV). Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV):

**Tabelle 2: Haltung von Greifvögel und Eulen**

Tierart	Anzahl	Fläche (m <sup>2</sup> )	Volumen (m <sup>3</sup> )	Für jedes weitere Tier Fläche (m <sup>2</sup> )	Innenraum Fläche/Tier	Besondere Anforderungen
Grosse Adler und Geier	2	60	240	15	4	10) 11) 13) 14) 15)
Kleine Adler, Fischadler, grosse Habichte, Bussarde, Milane, kleine Geier, Weihen	2	30	90	10	2	10) 11) 13) 14) 15)
Grosse Falken (Wander-, Gerfalke)	2	20	60	4	2	4) 10) 11) 13) 14) 15)
Mittelgrosse Falken (Baumfalke)	2	15	40	2	1	4) 10) 11) 13) 14) 15)
kleine Habichte (Sperber)						
Zwergfalke	2	10	20	0.5	-	4) 9) 10) 13) 14) 15)
Grosse Eulen ❶	2	30	90	6	3	4) 10) 11) 13) 14) 15)
Mittelgrosse Eulen ❷	2	20	40	3	2	4) 10) 11) 13) 14) 15)
Kleine Eulen ❸	2	10	20	1	1	4) 9) 10) 13) 14) 15)

❶ Schneeeule, Uhu, Bartkauz

❷ Waldkauz, Waldohreule, Schleiereule, Rotfusskauz, Fleckenuhu, Malaienkauz

❸ Steinkauz

Anmerkung zur Tabelle 2:

- Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten Volumen / Grundfläche betragen.
- Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.

Besondere Anforderungen gemäss Anhang 2 Tabelle 2 TSchV:

- 4) Der Art entsprechende Versteckmöglichkeiten, wie Schilf, Büsche, Boden- oder Baumhöhlen.
- 9) Je nach der Art handelt es sich um Aussen- oder Innengehege.
- 10) Aufbaumöglichkeit.
- 11) Für nicht winterharte Arten muss ein Innenraum vorhanden sein.
- 13) Tag- und Nachtgreife dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an der Fessel gehalten werden. Greifvögel in falknerischer Haltung müssen regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.
- 14) Badegelegenheit.
- 15) Volieren sind so anzulegen, dass die Vögel nicht durch das Publikum beunruhigt werden.

Es muss eine **Tierbestandskontrolle** geführt werden (Art. 93 TSchV). Eine Vorlage finden Sie unter [www.ag.ch/verbraucherschutz](http://www.ag.ch/verbraucherschutz) unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare. Den kantonalen Behörden sind **jegliche Änderungen im Tierbestand unverzüglich und wesentliche Änderungen an den Bauten** im Voraus zu melden. Die Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung erforderlich ist.

#### 4. Importtiere

Für Tiere, welche aus dem Ausland importiert werden, muss rechtzeitig vor der Einfuhr Gesuch für eine Importbewilligung beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen beantragt werden ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) unter Import und Export - Importe). Einige Arten sind auf den CITES-Anhängen aufgelistet. Bei diesen muss zusätzlich zur Einfuhrbewilligung auch das Original eines gültigen, von der zuständigen Artenschutzbehörde ausgestellten Artenschutzdokumentes des Herkunfts- / Ursprungsland vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Importbewilligung ist eine gültige Haltebewilligung.

#### 5. Vorgehen Bewilligung

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular sowie eine Kopie der Teilnahmebestätigung der FBA werden dem Veterinärdienst eingesandt. Für das Gesuchsformular siehe unter [www.ag.ch/verbraucherschutz](http://www.ag.ch/verbraucherschutz) unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare) oder es kann beim Veterinärdienst bestellt werden. Der Veterinärdienst wird nach Erhalt des Bewilligungsgesuchs über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen an die Haltung erfüllt sind. Die Bewilligung ist auf höchstens 2 Jahre befristet (Art. 96 Abs. 1 Bst. a TSchV). Der Bewilligungsinhaber hat bei Weiterbestand der Wildtierhaltung vor Ablauf der Gültigkeit bei der Bewilligungsstelle eine Verlängerung zu verlangen.

Zu beachten ist, dass **die Tiere erst gehalten werden dürfen, wenn die entsprechende Bewilligung vom Veterinärdienst vorliegt.**

#### 6. Auskünfte

AVS, Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon 062 835 29 70

Fax 062 835 29 79

[veterinaerdienst@ag.ch](mailto:veterinaerdienst@ag.ch)

[www.ag.ch/verbraucherschutz](http://www.ag.ch/verbraucherschutz)